

## FRAGEN UND ANTWORTEN - Entschädigungsverfahren laut Gesetz 118/1990

### 1) NACHWEISE für die Verfolgung:

Muss ich beweisen, was mir oder meinen Eltern passiert ist? **JA!**

Jeder der eine Leistung beantragen möchte, muss den Sachverhalt auf den er seinen Antrag stützt **belegen**. Für Sachverhalte in Rumänien (Verschleppung, Deportation, Zwangswohnsitzverfügungen) sind dabei **rumänische** Unterlagen vorzulegen (nicht etwa deutsche Urkunden wie Registrierschein oder Heimkehrerbescheinigung, die nur nachträgliche Feststellungen einer deutschen Dienststelle wiedergeben und für das Verfahren in Rumänien nicht relevant sind).

**In erster Reihe können rumänische Bescheinigungen (Adeverinte)** vorgelegt werden, in denen die erlittene Maßnahme bescheinigt wird. Oft wurden Maßnahmen ins **rumänische Arbeitsbuch** eingetragen. Dann reicht eine **vollständige** Kopie des Arbeitsbuches. Liegen weder Adeverinte vor, noch ein bestätigendes Arbeitsbuch, kann versucht werden, eine neue Bescheinigung zu beschaffen. Je nach Sachverhalt kann das Rathaus am Verschleppungsort in Rumänien oder die eigene Kirchengemeinde (in Siebenbürgen z.B. das Landeskonsistorium in Hermannstadt) eine Bescheinigung in rumänischer Sprache ausstellen. Wenn diese einfachen Belegmöglichkeiten nicht bestehen, kann bei Russlandverschleppung ein Verfahren auf Übermittlung von Unterlagen aus Russland beim Suchdienst des DRK in München gestellt werden (Vordruck im Downloadbereich). Auch die Ausstellung eines Verfolgungsbeleges bei der Dienststelle zur Verwaltung der Securitate-Archive (CNSAS) in Bukarest kann beantragt werden, dauert aber viele Monate. Der erforderliche Antrag kann im Downloadbereich auf [www.fabritius.de](http://www.fabritius.de) ausgedruckt und mit den im Vordruck erwähnten Unterlagen an die dort genannte Adresse eingereicht werden. Bei Bedarf können Sachverhalte auch durch zwei Zeugenaussagen belegt werden. Zeugenaussagen müssen beglaubigt werden. Es kann das zweisprachige Formular „Zeugenaussage“ verwendet werden. Zeugen müssen auch angeben, woher diese das Erklärte wissen und ggf. dafür einen eigenen Beleg beifügen (z.B.: sie waren auch verschleppt und können das durch einen Nachweis belegen).

**2) LEBENS BESCH E INIGUNG.** Wofür dient eine Lebensbescheinigung und wie bekomme ich die? Da die meisten Sachverhalte weit in der Vergangenheit liegen und Betroffene in vorgerücktem Alter sind, benötigt die Behörde eine Bescheinigung darüber, dass der betreffende Entschädigungsbewerber noch lebt. Die erforderliche Lebensbescheinigung ist **auf dem dafür vorgesehenen zweisprachigen Vordruck „CERTIFICAT DE VIATA“** (Downloadbereich auf [www.fabritius.de](http://www.fabritius.de)) auszustellen, was von jedem Meldeamt, Rathaus etc. kostenlos für Rentenzwecke erledigt wird. Dafür reicht es aus, den Vordruck mit den eigenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse) auszufüllen und mit dem eigenen Ausweis bei der Gemeindeverwaltung/Stadtverwaltung vorzusprechen, um die Unterschrift zu beglaubigen. Alle anderen Fragen im Vordruck **müssen nicht beantwortet werden**.

**3) ZAHLUNG SER KLÄRUNG.** Wofür eine Zahlungserklärung und wie besorge ich die? Damit die Entschädigungsleistung in Euro aus Rumänien nach Deutschland überwiesen wird, ist die Zusendung einer Zahlungserklärung (declaratie de transfer) auf einem speziellen Formular an die Behörde in Rumänien erforderlich (Vordruck im Downloadbereich auf [www.fabritius.de](http://www.fabritius.de)). Der sorgfältig ausgefüllten Zahlungserklärung ist zum Beleg der Bankdaten ein Kontoauszug Ihrer Bank im Original beizufügen. In der Zahlungserklärung müssen nicht Ihre Kontonummer und Bankleitzahl sondern die Bankdaten für Zahlungen aus dem Ausland (Rumänien) eingetragen werden. Diese finden Sie als IBAN und BIC Nr. in Ihren Bankunterlagen. Die Zahlungserklärung können Sie selbst ausfüllen oder Hilfe bei Ihrer Bank holen. Sie ist unbedingt zu unterschreiben

**4) PERSONENSTANDS URKUNDEN:** Wofür braucht man Geburtsurkunden, Heiratsurkunden, Sterbeurkunden? Damit die Entschädigungsleistung aus Rumänien genehmigt werden kann, muss die Behörde die Identität zwischen der Person des Antragstellers und der von der Verfolgung betroffenen Personen genau feststellen. Dafür sind je nach Fall diverse Urkunden nötig. Ist z.B. im Verschleppungsnachweis (vgl. Punkt 1) noch der Mädchenname oder ein früher geführter Namen des Betroffenen eingetragen, muss durch Personenstands urkunden der Bezug zum heute geführten Namen des Antragstellers belegt werden. Wird der Antrag für einen verstorbenen Ehegatten gestellt, muss sowohl das Ableben als auch die Ehe belegt werden. Auch muss erklärt werden, dass nach dem Tode des Ehegatten keine neue Ehe eingegangen wurde. Dafür kann der Vordruck im Downloadbereich verwendet werden. Sachverhalte in Rumänien (Geburt, Eheschließung, Ableben) sind durch die Unterlagen aus Rumänien zu belegen (nicht etwa durch in Deutschland für deutsche Behörden nachträglich angelegte Familienbücher). In Deutschland ausgestellte Urkunden für Sachverhalte in Deutschland (Heirat oder Ableben in Deutschland) können in beglaubigter Übersetzung in die rumänische Sprache vorgelegt werden. Erforderliche Übersetzungen können in unserer Kanzlei direkt gefertigt und beglaubigt werden.

**5) Muss ich persönlich nach Rumänien reisen? Wie und wo stelle ich die Anträge?** Anträge können auch durch Bevollmächtigte per Post gestellt werden. Gerne übernehmen wir für Sie die Antragstellung und führen den Schriftwechsel mit der Behörde in Rumänien, wenn Sie uns die entsprechenden Vordrucke und Unterlagen per Post zusenden.